



Elektronisch an:

generalsekretariat.dfs@tg.ch

Frauenfeld, 26. Mai 2020

Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Gesetzesentwurf und den erläuternden Bericht gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil mit Anmerkungen und Anträgen zu den einzelnen Absätzen des vorgesehenen Paragraphen §8c SHG.

Allgemeiner Teil – Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die SP Thurgau steht dem Gesetzesentwurf ablehnend gegenüber. Der Gesetzesentwurf bringt eine generelle Verdächtigung sämtlicher Sozialhilfebezüger*innen zum Ausdruck, welche nach unserer Sicht nicht haltbar ist und das Vertrauen in unsere Gesellschaft infrage stellt. Der missbräuchliche Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt eine Straftat dar, die entsprechend sanktioniert werden soll. Die entsprechenden Sanktionsbestimmungen sind im nationalen Strafgesetzbuch vorgesehen. Entsprechend sind wir der Ansicht, dass es Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, einem (versuchten) Missbrauch von Sozialhilfegeldern nachzugehen. Es ist für die SP Thurgau in keiner Weise ersichtlich, weshalb die Sozialhilfebehörden nun «Versicherungspolizei spielen» und in die staatlich geschaffene Kompetenzordnung (Gewaltmonopol der Strafverfolgungsbehörden) eingreifen sollen.

Äusserst fraglich ist für uns sodann, die Tauglichkeit solcher Observationen zur Verfolgung des Zweckes, sprich der Feststellung der Bedürftigkeit bzw. des Ausmasses dieser. Wie soll mit einer Observation beispielsweise ein nicht angegebenes Einkommen festgestellt werden können? Oder was soll ein Bild bewirken, welches eine krankgeschriebene Person, bei der Arbeit im eigenen Garten zeigt? Hieraus kann keine Feststellung über die Bedürftigkeit einer Person abgeleitet werden. Es geht ja nicht, um die Feststellung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, wie bei der Invalidenversicherung. Die Observation ist für uns damit ein untaugliches Mittel, um die Bedürftigkeit von hilfeschuchenden Personen festzustellen.



Weiter sind wir der Ansicht, dass einem Sozialhilfemissbrauch am Besten begegnet wird, wenn in den einzelnen Sozialämtern genügend ausgebildete Sozialarbeiter*innen beschäftigt werden, die dadurch eine angemessene Fallzahl bearbeiten. Weiter haben in verschiedenen Gemeinden auch die Schaffung von Job-Coaches gute Resultate gezeigt, da dabei das Augenmerk auf die Rückführung der Sozialhilfebezüger*innen in die Arbeitswelt gelegt wird.

Die SP Thurgau erachtet es ferner seit jeher problematisch, dass im Sozialhilferecht eine «Laienbehörde» die Entscheide von ausgebildeten Sozialarbeitern*innen genehmigt. Dies öffnet Raum für ein politisches Ermessen, was nicht der Sinn einer einheitlichen und rechtsgleichen Anwendung des Sozialhilfegesetzes sein kann. Es wäre unserer Ansicht nach sinnvoller, anstelle der Fürsorgebehörden, ein Controlling durch eine neutrale Stelle oder den Kanton einzuführen. Mit einem solchen Controlling können die Prozessabläufe der Sozialämter gesichtet werden sowie detaillierte Dossierkontrollen erfolgen. Damit können korrekte und rechtsgleiche Abläufe im gesamten Kanton sichergestellt werden.

Nach unserer Ansicht zeigt der Gesetzesentwurf ferner die kantonalen Schwächen der nicht einheitlichen Begriffsverwendung im Bereich der Zuständigkeiten im kantonalen Sozialhilferecht auf. In gewissen Gemeinden wird von Fürsorgebehörde gesprochen, in wiederum anderen Gemeinden von Sozialhilfekommission oder Sozialhilfebehörde. Es ist zwingend erforderlich, dass dieser Begriff kantonal vereinheitlicht wird. Die SP spricht sich dabei für die Verwendung des Begriffs «Sozialhilfebehörde» aus.

Aus den oben erwähnten Gründen lehnt die SP Thurgau den Gesetzesentwurf ab. Aufgrund unserer politischen Sorgfaltspflicht wird nachfolgend dennoch auf die einzelnen Absätze des vorgesehenen Paragraphen §8c eingegangen. Bereits einleitend gilt festzuhalten, dass nach unserer Ansicht, die durch den EGMR in der Streitsache Vukota-Bojic gegen die Schweiz festgelegten Massstäbe für eine gesetzliche Grundlage solcher Observationen nicht durchgehend eingehalten wurden.

Besonderer Teil – Bemerkungen zu den einzelnen Absätzen des vorgesehenen Paragraphen §8c

§8 Abs. 1 – Zuständigkeit:

Antrag: Der Gesetzesentwurf spricht davon, dass die Fürsorgebehörde eine Person observieren kann. Die Zuständigkeit ist unklar formuliert und wird mit den bestehenden unterschiedlichen Begriffsverwendungen verstärkt. Wem soll die Zuständigkeit zukommen? Dem*r Präsident*in, der Fürsorgebehörde, der Behörde mit Mehrheitsentscheid oder doch dem Sozialamt? Die SP Thurgau beantragt, dass die Zuständigkeit im Gesetz klar geregelt wird. Damit kantonal dieselben Regeln gelten. Wir sprechen uns für eine Zuständigkeit der Behörde aus, die in jedem Fall den zuständigen Sachbearbeiter*in/Sozialarbeiter*in anhört.



Anmerkung: Die SP Thurgau begrüsst, dass auf die Anwendung von technischen Instrumenten zu Standortbestimmungen oder weitere Möglichkeiten zur Observation im Sinne der Verhältnismässigkeit verzichtet wurde. Zur Observation sind lediglich Bild- und Tonaufnahmen erlaubt. Damit ist Filmen unserer Ansicht nach untersagt. Die SP Thurgau geht davon aus, dass für Bild- und Tonaufzeichnungen die gleichen Einschränkungen wie auf nationaler Ebene gelten (vgl. Art. 7i ATSV). Damit dürfen unter anderem für Aufzeichnungen keine Instrumente eingesetzt werden, die das natürliche menschliche Wahrnehmungs- bzw. Hörvermögen erweitern.

§8c Abs. 2 Satz 1 – begründeter Verdacht:

Antrag: Der Begriff «begründeter Verdacht» ist zu unbestimmt und lässt sich nicht in die kantonale und nationale Gesetzgebung einbetten. Was bedeutet begründet? Wie stark muss dieser Verdacht sein? Es soll derselbe Begriff, wie im ATSG und der StPO verwendet werden. Damit wird verdeutlicht, dass für die Auslegung des Begriffes die Rechtsprechung zu diesen Erlassen konsultiert werden soll. Die SP beantragt damit, den Begriff «begründeter Verdacht» durch den Begriff «konkrete Anhaltspunkte» zu ersetzen.

§8c Abs. 2 Satz 1 – bezogen hat:

Antrag: Die SP Thurgau ist mit dieser Rückwirkung nicht einverstanden. Wir sehen keinen Grund, weshalb auch Personen observiert werden sollen, die bereits Leistungen bezogen haben. Dies stimmt nicht mit dem Zweck der Observation überein, der – gemäss dem Gesetzestext selbst – die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abklären soll. Auch auf nationaler Ebene ist im ATSG keine derartige Rückwirkung enthalten. Bei konkreten Anhaltspunkten eines erfolgten Sozialhilfemissbrauchs sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die SP beantragt diese Rückwirkung zu streichen.

§8c Abs. 2 Satz 2 – ultima ratio:

Antrag: Die Observation soll als ultima ratio eingesetzt werden. Dies soll aus dem Gesetzestext besser hervorgehen. Die SP beantragt den Satz 2 wie folgt zu ersetzen: «sämtliche anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind».

§8c Abs. 2 Satz 3 – fachlich qualifizierte Person:

Antrag: Wer sind diese Personen? Externe oder interne? Der erläuternde Bericht erwähnt zugelassene Personen, die einer Bewilligungspflicht unterliegen und weist hierfür auf die Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes. Wir ersuchen, dass der Begriff «fachlich qualifizierte Person» auf Gesetzesebene konkretisiert wird. Ferner muss sich der Regierungsrat die Kompetenz betreffend die detailliertere Regelung dieser Anforderungen einräumen. Eine solche Kompetenz fehlt im Gesetzesentwurf.



Die SP Thurgau beantragt weiter, die gesetzliche Festhaltung, dass Externe, welche Observationen durchführen, der Schweigepflicht unterliegen (sofern auch interne Personen mit entsprechender Bewilligung observieren dürften, gilt für sie bereits die Schweigepflicht gemäss §23 SHG). Ferner ersuchen wir, dass im Gesetzestext erwähnt wird, dass die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen des Auftrags verwendet werden dürfen.

§8c Abs. 2 Satz 4 – Umfang der Observation

Antrag: Der EGMR hält in der Streitsache Vukota-Bojic gegen die Schweiz fest, dass der Umfang der Massnahme einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies wird vom Bundesgericht in BGE 143 I 377 wiedergegeben. Bezüglich des zulässigen Umfangs der Massnahme genügt der Gesetzesentwurf nach unserer Ansicht nicht. Es muss aus dem Gesetz hervorgehen, ob die Bildaufnahmegeräte zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen statisch befestigt werden müssen oder die observierte Person aktiv verfolgt werden darf. Ferner muss festgelegt werden, wo überall überwacht werden darf. Der Regierungsrat hält im erläuternden Bericht fest, dass die Observation nicht im Inneren einer Wohnung erfolgen dürfe. Dies muss zwingend in den Gesetzestext. Die SP beantragt, dass insbesondere der Begriff «frei einsehbar» auf Gesetzesstufe konkretisiert und festgehalten wird, dass darunter nur der Aussenbereich einer Wohnung verstanden wird. Ferner soll festgehalten werden, dass nur eine statische Überwachung erlaubt ist. Eine aktive Überwachung kann sehr traumatisierend sein und grosse Ängste auslösen. Bei Personen, deren psychische Gesundheit bereits angeschlagen ist, kann sich dies besonders belastend auswirken.

§8c Abs. 2 – weitere Anmerkungen

Antrag: Im Gesetzestext fehlen jegliche Angaben betreffend die Dauer und die mögliche Anzahl der Observationen. Der Gesetzestext hat sich hierüber auszusprechen, ansonsten er den Vorgaben des EGMR und des Bundesgerichtes nicht genügt. Der Regierungsrat möchte die Modalitäten einer Observation auf Verordnungsebene festhalten (soweit ersichtlich ist eine entsprechende Kompetenz des Regierungsrates im Gesetzesentwurf nicht vorgesehen). Dies genügt klarerweise nicht. Solch wesentliche Kriterien müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die SP Thurgau beantragt, dass die Dauer und die mögliche Anzahl der Observationen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Eine Person soll nur einmal und wie im ATSG festgehalten, an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag observiert werden dürfen.

§8c Abs. 3

Antrag: Wieso soll die observierte Person spätestens *mit* Ausfällen des Entscheides informiert werden? Selbst im ATSG ist vorgesehen, dass die betroffene Person



spätestens vor Erlass der Verfügung über die Observation informiert wird. Damit soll der betroffenen Person bereits vor Erlass der Leistungsverfügung das rechtliche Gehör gegeben werden. Im Sinne der Waffengleichheit soll die betroffene Person die Observationsakten nicht erst in der 20-tägigen Rechtsmittelfrist auf deren Rechtmässigkeit prüfen können. Vorliegend ist das Verfahren zu unbestimmt. Die SP Thurgau beantragt, dass die betroffene Person bereits vor Erlass der Verfügung über die erfolgte Observation in Kenntnis gesetzt, Akteneinsicht und eine Anhörungsmöglichkeit erhält.

§8c Abs. 4

Frage: Welche Möglichkeiten hat die betroffene Person gegen eine aus ihrer Sicht unzulässige Überwachung vorzugehen? Wie kann sie diese gerichtlich anfechten? Darüber sind im Gesetzesentwurf keine Angaben enthalten. Besteht in diesem Fall ebenfalls ein Rechtsmittel ans zuständige Departement? Kann Schadenersatz verlangt werden?

§8c Abs. 5

Anregung: Wie bereits in den jeweiligen Absätzen ausgeführt, ist der Katalog der regierungsrätlichen Kompetenzen zur Regelung auf Verordnungsstufe unseres Erachtens unvollständig.

Antrag: Die Aktenführung und das Einsichtsrecht müssen klar geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich sämtliche Aufzeichnungen in den Akten befinden und nicht nur jene, welche betroffene Personen in einer «unvorteilhaften Position» zeigen.

§8c Abs. 6

Anmerkung: Der Regierungsrat hält im erläuternden Bericht fest, dass die Vorlage mindestens kostenneutral sei. Die Aussage erfolgt ohne Nennung von Fakten. Die SP Thurgau zweifelt die Kostenneutralität stark an. Die Ausgaben für die Überwachung sind vorgelagert und können sehr hoch sein. Ob diese Kosten amortisiert werden können, ist mehr als fraglich. Die SP Thurgau wird die zukünftigen Geschäftsberichte des Sozialamtes des Kantons Thurgau genau prüfen und hieraus die notwendigen Konsequenzen ziehen.

Antrag: §8c Abs. 6 Ziff. 3: Was ist mit verfükten Sanktionen gemeint? Dies sollte präzisiert werden.
§8c Abs. 6 Ziff. 7: Die Namen der mit der Observation beauftragen Personen sollen ersichtlich sein. «Auf Verlangen» streichen.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Thurgau

§8c – zusätzliche Anmerkung

Antrag: Der Regierungsrat veröffentlicht die gesammelten Daten regelmässig, z.B. im Rahmen des Geschäftsberichtes, damit geprüft werden kann, wie die einzelnen Sozialhilfeämter den neuen Gesetzesartikel umsetzen. Es soll festgestellt werden, in welchem Masse die Ämter Observationen anordnen, um zu erkennen, ob einige Gemeinden im Vergleich zu anderen Gemeinden exzessiv von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unsere Ausführungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen bestens.

Freundliche Grüsse

Für die SP Thurgau
Alessandra Biondi

Mitarbeiterin des Sekretariats